

Zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,

dem BKK-Landesverband NORDWEST

(handelnd für die Betriebskrankenkassen,

die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind, zugleich für Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)),

der IKK classic

(handelnd für die Innungskrankenkassen,

die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind),

der KNAPPSCHAFT,

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg,

wird folgender

6. Nachtrag

zur

Vereinbarung über die Bildung einer

Gemeinsamen Einrichtung (GE) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c RSAV vom 01.08.2009

(Hauptvertrag)

geschlossen

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt.

Präambel

Die Vertragspartner passen mit diesem Nachtrag die „Vereinbarung über die Bildung einer Gemeinsamen Einrichtung (GE) nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c RSAV vom 01.08.2009“ für die DMP Koronare Herzkrankheit, Diabetes mellitus Typ 1 und 2, Asthma bronchiale, COPD und Brustkrebs an die Änderungen der rechtlichen Grundlagen durch das am 01.04.2020 in Kraft getretene „Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-FKG) an.

Zudem nehmen die Vertragspartner eine redaktionelle Überarbeitung des Hauptvertrages vor.

§ 1 Änderungen des Hauptvertrages

Der Hauptvertrag wird wie folgt geändert:

1. Rubrum

Das Rubrum erhält die in diesem 6. Nachtrag dargestellte Fassung.

2. Präambel

- a. Im vierten Satz wird „§ 28f Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c RSAV“ zu „§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c RSAV“ geändert.
- b. Der letzte Satz wird wie folgt neu gefasst:
„Die vertraglichen Anpassungen berücksichtigen die Zulassungsanforderungen nach der Risikostrukturausgleichsverordnung (RSAV) sowie der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) in ihrer jeweils gültigen Fassung, jedoch nur, soweit auch der zugelassene DMP-Vertrag für die jeweilige Diagnose bereits an Änderungen der Anforderungen angepasst wurde.“

3. § 2 Aufgaben

- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gemeinsame Einrichtung hat nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c RSAV die Aufgabe, auf Basis der ihr übermittelten versichertenbezogenen pseudonymisierten Dokumentationsdaten die ärztliche Qualitätssicherung auf der Grundlage der jeweiligen Anlage „Qualitätssicherung“ der Hauptverträge durchzuführen.“
- b. Unter Absatz 1 Buchstabe h) wird folgender zweiter Satz ergänzt:
„Der Qualitätsbericht ist bis zum 30.09. des Folgejahres zu erstellen.“
- c. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz ergänzt:
„Die Gemeinsame Einrichtung beachtet die Aufbewahrungsfristen gemäß § 5 Abs. 2d) DMP-A-RL in der jeweils gültigen Fassung.“

4. § 5 Kostenumlage

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufwendungen, die im Rahmen der Aufgaben nach § 2 entstehen, werden je zur Hälfte von den Hamburger Krankenkassen/ - verbänden und der KVH getragen. Die Kostenaufteilung zwischen den Krankenkassen erfolgt nach der Anzahl der eingeschriebenen Versicherten auf Basis der Statistik KM7 zum Stichtag des Jahres, in dem die Kosten entstanden sind.“

5. § 6 Aufsicht

- a. In Absatz 1 werden nach „Rechtsaufsicht“ die Worte „insbesondere gemäß § 94 SGB X“ eingefügt.
- b. In Absatz 2 wird das „Bundesversicherungsamt“ durch das „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.
- c. In Absatz 3 wird die „Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten“ durch die „Verarbeitung von Daten“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.04.2021 in Kraft. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung sowie der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Hamburg, den 10.03.2021

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH)

.....
AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

.....
BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die SVLFG als LKK

.....
IKK classic

.....
KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e. V.
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg